

DIN EN 14988-1

ICS 97.190

Ersatz für
DIN V ENV 1178-1:1995-04

**Kinderhochstühle –
Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen;
Deutsche Fassung EN 14988-1:2006**

Children's high chairs –
Part 1: Safety requirements;
German version EN 14988-1:2006

Chaises hautes pour enfants –
Partie 1: Exigences de sécurité;
Version allemande EN 14988-1:2006

Gesamtumfang 14 Seiten

Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)).

Diese Europäische Norm wurde vom CEN/TC BT/TF 144 „Hochstühle“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 042-05-13 AA — Spiegelausschuss zu CEN/TC BT/TF 144 „Hochstühle“ im Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

Kinderhochstühle unterliegen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Sie dürfen unter den in § 7 GPSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Änderungen

Gegenüber DIN V ENV 1178-1:1995-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) der Inhalt wurde überarbeitet;
- b) der Geltungsbereich wurde erweitert;
- c) grundlegende sicherheitstechnische Anforderungen zu Öffnungen wurden präzisiert;
- d) für die Rückenlehne wurde eine Mindesthöhe von 250 mm aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN V ENV 1178-1: 1995-04

Deutsche Fassung

**Kinderhochstühle —
Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen**

Children's high chairs —
Part 1: Safety requirements

Chaises hautes pour enfants —
Partie 1: Exigences de sécurité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 6. Februar 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	5
4 Werkstoffe	6
4.1 Materialien und Oberflächen	6
5 Konstruktion.....	6
5.1 Allgemeines.....	6
5.2 Löcher, Spalten und Öffnungen	6
5.3 Bewegliche Teile	6
5.3.1 Scher- und Quetschstellen beim Aufstellen und Zusammenklappen.....	6
5.3.2 Scher- und Quetschstellen unter Einwirkung eines kraftbetätigten Mechanismus	7
5.3.3 Scher- und Quetschstellen unter Einwirkung von Körpergewicht oder anderen äußeren Kräften	7
5.4 Verschlussmechanismen für zusammenklappbare Hochstühle	7
5.4.1 Allgemeines.....	7
5.4.2 Unvollständige Aufstellung	7
5.4.3 Unbeabsichtigtes Lösen des Verschlussmechanismus.....	7
5.4.4 Festigkeit des Verschlussmechanismus	8
5.5 Kleine Teile	8
5.6 Haltesystem.....	8
5.7 Seitenschutz.....	9
5.8 Rückenlehne.....	9
5.9 Verstellbare Rückenlehne.....	9
5.10 Vorderkante des Sitzes	9
5.11 Rollen und Räder	9
5.12 Funktionsfähigkeit.....	9
5.13 Dauerhaltbarkeit des Verschlussmechanismus.....	9
6 Standsicherheit.....	9
6.1 Allgemeines.....	9
6.2 Seitwärts	9
6.3 Rückwärts	9
6.4 Vorwärts.....	10
6.5 Fußstütze	10
6.6 Tablett	10
7 Verpackung	10
8 Produktinformation.....	10
8.1 Allgemeines.....	10
8.2 Kennzeichnung	10
8.3 Gebrauchsanleitung	11
8.3.1 Warnhinweise.....	11
8.3.2 Zusätzliche Angaben	11
Anhang A (informativ) A-Abweichungen	12

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14988-1:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC BT/TF 144 „Hochstühle“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2006 zurückgezogen werden.

Diese Europäische Norm besteht aus den folgenden Teilen:

— *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen*

— *Teil 2: Prüfverfahren*

Dieses Dokument ersetzt ENV 1178-1:1994.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Diese Europäische Norm dient der Vermeidung von Unfällen von Kindern bei üblichem Gebrauch und dem vernünftigerweise vorhersehbaren unsachgemäßen Gebrauch von Kinderhochstühlen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die sicherheitstechnischen Anforderungen an Kinderhochstühle für Kinder im Alter zwischen 6 Monaten und 36 Monaten fest.

Falls das Produkt in ein Produkt umgebaut werden kann, für das bereits eine EN-Sicherheitsnorm besteht, muss das Produkt auch den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

EN 14988-2:2006, *Möbel — Kinderhochstühle — Teil 2: Prüfverfahren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Kinderhochstuhl

freistehender Stuhl, der das Kind ungefähr auf die Höhe eines Esstisches hebt und dafür vorgesehen ist, einem 6 Monate bis 36 Monate alten Kind zu ermöglichen, entsprechend seiner Koordinationsfähigkeit selbstständig in sitzender Position zu bleiben

3.2

Schritthalterung

zwischen den Beinen des Kindes verlaufender Gurt oder Stab, der das Herausrutschen des Kindes aus dem Hochstuhl nach vorne verhindert

3.3

integriertes Geschirr

Kombination, bestehend aus Schrittgurt, Gurtband und Schulterbändern oder aus Gurten, die über die Schultern und zwischen den Beinen des Kindes verlaufen, die dazu dient, das Kind im Stuhl festzuhalten

3.4

Bauchgurt

Gurt, der im angelegten Zustand um den Bauch des Kindes verläuft

3.5

Öffnung

Zwischenraum zwischen tragenden Bauelementen oder Bauteilen

3.6

Scher- und Quetschstellen

Spalte, die zur Verletzung von Teilen des Körpers führen können und die entstehen, wenn sich zwei Teile beim Öffnen oder Schließen relativ zueinander bewegen

3.7

Sperreinrichtung

am Rahmen angebrachte Einrichtung, die Teile des Rahmens in der Gebrauchsstellung hält

3.8

Verschlussmechanismus

Mechanismus, der aus einer Sperreinrichtung und einer oder mehreren Betätigungseinrichtungen besteht. Die Sperreinrichtung wird durch einen Eingriff deaktiviert, z. B. durch Drücken eines Knopfes, Umlegen eines Hebels oder Drehen eines Knopfes

4 Werkstoffe

4.1 Materialien und Oberflächen

Materialien müssen erkennbar sauber und frei von Insektenbefall sein.

Der Hersteller/Importeur/Händler muss den Nachweis erbringen, dass die erreichbaren Materialien und Oberflächen die zutreffenden Anforderungen nach EN 71-3 erfüllen.

5 Konstruktion

5.1 Allgemeines

Die Anforderungen gelten für einen nach den Anleitungen des Herstellers zusammengebauten und aufgestellten Hochstuhl. Sind Teile des Hochstuhls als abnehmbare Teile ausgelegt (z. B. Tablett oder Fußstütze), so gelten die Anforderungen für den Hochstuhl sowohl mit diesen Teilen als auch ohne diese Teile.

Schrauben für Direktverbindung, z. B. selbstschneidende Schrauben, dürfen nicht für den Zusammenbau von Bauteilen verwendet werden, die entfernt oder gelöst werden müssen, wenn der Hochstuhl für den Transport oder zum Verstauen zerlegt wird.

Ungeschützte Kanten und herausragende Teile müssen gerundet oder gefast und frei von Graten und scharfen Kanten sein.

5.2 Löcher, Spalten und Öffnungen

Mit Ausnahme aller Hochstuhlteile unterhalb der Unterseite des Sitzes, des integrierten Geschirrs und des Bauchgurtes dürfen bei Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.6.2, keine in sitzender Stellung des Kindes zugänglichen Löcher, Spalten oder Öffnungen zwischen 7 mm und 12 mm mit einer Tiefe über 10 mm vorhanden sein.

Mit Ausnahme der Einsteigeöffnung des Sitzes und der beiden Durchgangsöffnungen für die Beine des Kindes dürfen oberhalb der Sitzfläche keine Löcher, Spalten oder Öffnungen vorhanden sein, die bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.6.2, das Durchschieben der kleinen Rumpfschablone ermöglichen.

5.3 Bewegliche Teile

Die Anforderungen dieses Abschnittes gelten nicht für Verschlussmechanismen.

Um das Risiko von Scheren und Quetschen zu verhindern, sind Scher- und Quetschstellen zu vermeiden. Können auf Grund der Funktionsfähigkeit Scher- und Quetschstellen nicht ausgeschlossen werden, so sind die Festlegungen für die jeweiligen Fälle in 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 anzuwenden.

5.3.1 Scher- und Quetschstellen beim Aufstellen und Zusammenklappen

Scher- und Quetschstellen, die nur beim Aufstellen oder Zusammenklappen des Produktes zugänglich sind, sind zulässig, wenn sie nicht unter Einwirkung eines kraftbetätigten Mechanismus stehen.

5.3.2 Scher- und Quetschstellen unter Einwirkung eines kraftbetätigten Mechanismus

Entstehen Scher- und Quetschstellen durch Teile, die durch Federkraft oder andere Kraftquellen betätigt werden, so muss der Abstand zwischen beweglichen Teilen mindestens 18 mm betragen, außer wenn bei Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.6.1, der Abstand immer weniger als 5 mm beträgt.

5.3.3 Scher- und Quetschstellen unter Einwirkung von Körpergewicht oder anderen äußeren Kräften

Sind bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.6.1, Teile des Produktes zusammenklappbar oder abnehmbar, so müssen sie verriegelt sein, um ein Lösen durch das das Produkt benutzende Kind, ein anderes Kind oder durch unbeabsichtigte Betätigung durch einen Erwachsenen zu vermeiden.

Unbeabsichtigte Bewegung entfällt, wenn:

- a) der Verschlussmechanismus selbsttätig einrastet und die Belastung eine Schließwirkung auf den Verschlussmechanismus hat; oder
- b) mindestens zwei voneinander unabhängige Verschlussmechanismen für das bewegliche Teil oder System vorgesehen sind; oder
- c) die Verschlussmechanismen unter Belastung nicht unbeabsichtigt gelöst werden können.

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.6.2, dürfen nach der gebrauchsfertigen Aufstellung des Produktes keine zugänglichen Quetschstellen vorhanden sein, die sich zu einem Abstand von weniger als 12 mm schließen können.

5.4 Verschlussmechanismen für zusammenklappbare Hochstühle

5.4.1 Allgemeines

Verschlussmechanismen sind erforderlich, um das Zusammenklappen des Hochstuhls zu verhindern, während sich ein Kind im Hochstuhl befindet, und ebenfalls beim Hineinsetzen und Herausheben eines Kindes aus dem Hochstuhl.

5.4.2 Unvollständige Aufstellung

Um eine Gefährdung auf Grund unvollständiger Aufstellung zu vermeiden, muss entweder:

- a) das Gewicht des Kindes, das das Produkt benutzt, das Zusammenklappen verhindern, oder
- b) mindestens ein Verschlussmechanismus selbsttätig einrasten, wenn das Produkt für den Gebrauch aufgestellt wird.

5.4.3 Unbeabsichtigtes Lösen des Verschlussmechanismus

Unbeabsichtigtes Lösen oder Betätigen durch ein Kind gilt als ausgeschlossen, wenn:

- a) mindestens ein Verschlussmechanismus eine Mindestkraft von 50 N für die Betätigung vor und nach der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.3 erfordert, oder
- b) mindestens ein Verschlussmechanismus den Einsatz eines Werkzeugs zur Lösung erfordert, oder
- c) Zusammenklappen nur möglich ist, wenn zwei voneinander unabhängige Verschlussmechanismen gleichzeitig betätigt werden, oder
- d) zwei oder mehr selbsttätig einrastende Sperreinrichtungen vorhanden sind, die nicht durch einen einzelnen Eingriff gelöst werden können, oder
- e) das Zusammenklappen des Hochstuhls zwei aufeinander folgende Eingriffe erfordert, wobei der erste aufrechterhalten werden muss, während der zweite erfolgt.

5.4.4 Festigkeit des Verschlussmechanismus

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.4, darf der Hochstuhl nicht zusammenklappen. Der Verschlussmechanismus muss eingerastet bleiben.

5.5 Kleine Teile

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.5 darf kein abnehmbares Teil vollständig in den Zylinder passen. Teile, die erkennbar nicht in diesen Zylinder passen, müssen nicht geprüft werden.

Kein Bauteil, das ohne den Einsatz eines Werkzeugs abnehmbar sein soll, darf vollständig in den Zylinder passen.

5.6 Haltesystem

Der Hochstuhl muss so gestaltet sein, dass ein Herausgleiten des Kindes aus dem Sitz nach vorne verhindert wird.

Diese Anforderung kann durch ein aus einer Schritthalterung und einem waagerechten Bauteil bestehendes Haltesystem oder durch ein integriertes Geschirr erfüllt werden.

Ist der Hochstuhl mit einer verstellbaren Rückenlehne ausgestattet, muss er ein integriertes Geschirr haben.

Schritthalterung, Bauchgurte und Gurte des integrierten Geschirrs müssen eine Breite von mindestens 20 mm aufweisen.

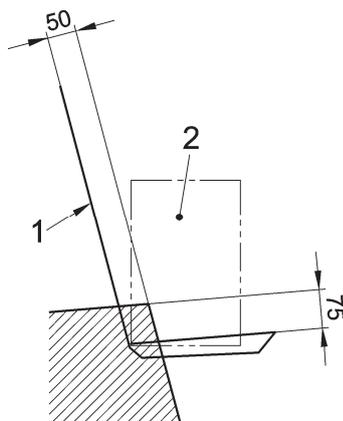
Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.8, dürfen Schritthalterung, Bauchgurte und Gurte des integrierten Geschirrs keine Beschädigung aufweisen.

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.8, dürfen die Gurte und Einstellvorrichtungen höchstens 20 mm verrutschen.

Ist ein Hochstuhl mit Befestigungspunkten für das Geschirr oder den Gurt ausgestattet, dürfen diese bei Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.7 keine Beschädigung aufweisen. Die Befestigungspunkte müssen unabhängig voneinander angebracht sein und jeder Punkt muss zu jedem Zeitpunkt innerhalb eines Bereiches von 50 mm vor der Rückenlehne und höchstens 75 mm oberhalb der Sitzfläche des Hochstuhls verbleiben (siehe Bild 1).

Wird ein integriertes Geschirr oder ein Gurt mitgeliefert, so muss er verstellbar sein und darf bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.7 und 6.8, keine Beschädigung aufweisen.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Hochstuhl
- 2 Prüfkörper

Die Befestigungspunkte für Geschirr oder Gurt müssen innerhalb der schraffierten Fläche liegen.

Bild 1 — Lage der Befestigungspunkte für Geschirr oder Gurt

5.7 Seitenschutz

Der Hochstuhl muss mit Armlehnen oder einem anderen Seitenschutz versehen sein. Bei Messung nach EN 14988-2:2006, 6.12, muss der Abstand von der Sitzfläche zur Oberkante des Seitenschutzes mindestens 140 mm betragen.

5.8 Rückenlehne

Der Hochstuhl muss mit einer Rückenlehne ausgestattet sein, die bei Messung nach EN 14988-2:2006, 6.9.2, in aufrechter Stellung eine Mindesthöhe von 250 mm aufweist.

Ist der Neigungswinkel der Rückenlehne bei Messung nach EN 14988-2:2006, 6.9.1, kleiner als 60° von der Waagerechten, so muss bei Messung nach EN 14988-2:2006, 6.9.3, die Mindestlänge 400 mm betragen.

5.9 Verstellbare Rückenlehne

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.9.4, darf die Verstellvorrichtung der Rückenlehne des Hochstuhls nicht aus einer Stellposition in eine andere Stellposition rutschen.

5.10 Vorderkante des Sitzes

Die obere Vorderkante des Sitzes muss einen Radius von mindestens 5 mm aufweisen.

5.11 Rollen und Räder

Hochstühle dürfen mit höchstens zwei Rädern oder Rollen ausgerüstet sein.

5.12 Funktionsfähigkeit

Nach der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.2, 6.10, 6.11, 6.14.1, 6.14.2, 6.14.3, müssen die Anforderungen an Kanten, Öffnungen, Verschlussmechanismen und Standsicherheit erfüllt sein und die Funktionsfähigkeit des Hochstuhls darf nicht beeinträchtigt sein.

5.13 Dauerhaltbarkeit des Verschlussmechanismus

Nach der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.3, muss jeder Verschlussmechanismus noch einwandfrei funktionieren.

6 Standsicherheit

6.1 Allgemeines

Sind Teile des Hochstuhls als abnehmbare Teile ausgelegt (z. B. Tablett oder Fußstütze), so gelten die Anforderungen für den Hochstuhl sowohl mit diesen Teilen als auch ohne diese Teile.

6.2 Seitwärts

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.13.2, darf der Hochstuhl nicht umfallen.

6.3 Rückwärts

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.13.3, darf der Hochstuhl nicht umfallen.

6.4 Vorwärts

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.13.4, darf der Hochstuhl nicht umfallen.

6.5 Fußstütze

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.13.5, darf der Hochstuhl nicht umfallen.

6.6 Tablett

Bei der Prüfung nach EN 14988-2:2006, 6.14.2, darf der Hochstuhl nicht umfallen.

7 Verpackung

Jegliches als Verpackung verwendetes Kunststoffmaterial, das die Anforderungen nach EN 71-1 nicht erfüllt, ist in der (den) Amtssprachen des Landes, in dem der Hochstuhl vertrieben wird, deutlich sichtbar mit dem folgenden Warnhinweis zu kennzeichnen:

„ZUR VERMEIDUNG VON ERSTICKUNGSGEFAHR IST DIE KUNSTSTOFFHÜLLE VOR DEM GEBRAUCH DIESES ARTIKELS ZU ENTFERNEN. DIESE HÜLLE MUSS ENTSORGT ODER VON KLEINKINDERN UND KINDERN FERNGEHALTEN WERDEN.“

ANMERKUNG Der Warnhinweis darf einen anderen Wortlaut haben, wenn dieser den Warnhinweis mit der gleichen Deutlichkeit wiedergibt.

8 Produktinformation

8.1 Allgemeines

Alle nach dieser Norm erforderlichen Produktinformationen sind in der (den) Amtssprache(n) des Landes, in dem der Hochstuhl vertrieben wird, bereitzustellen.

8.2 Kennzeichnung

Hochstühle, die dieser Norm entsprechen, sind dauerhaft mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- a) Nummer und Ausgabedatum dieser Europäischen Norm;
- b) Name oder Warenzeichen oder andere Kennungen des Herstellers, Vertreibers, Importeurs oder Händlers;
- c) Warnhinweis: „ACHTUNG — LASSEN SIE DAS KIND NICHT UNBEAUF SICHTIGT“.

Das folgende Symbol kann zusammen mit dem Warnhinweis verwendet werden.

Verneinender Querstrich in Rot.

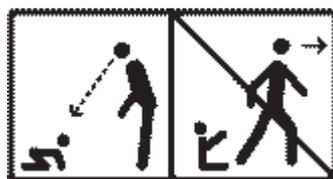


Bild 2 — Beispiel für ein Warnsymbol

8.3 Gebrauchsanleitung

Eine Gebrauchsanleitung für den Hochstuhl ist bereitzustellen und in Buchstaben mit einer Höhe von mindestens 5 mm zu überschreiben mit:

„WICHTIG — FÜR SPÄTERES NACHSCHLAGEN AUFBEWAHREN“

8.3.1 Warnhinweise

Die Anleitungen müssen die folgenden Warnhinweise enthalten:

- a) Warnhinweis: „ACHTUNG — LASSEN SIE DAS KIND NICHT UNBEAUF SICHTIGT“.
- b) Warnhinweis, auf die einwandfreie Befestigung aller Geschirre zu achten.
- c) Warnhinweis: „Den Hochstuhl nicht benutzen, falls nicht alle Bauteile einwandfrei angebracht und eingestellt sind“.
- d) Warnhinweis, auf das Risiko durch offenes Feuer und andere starke Wärmequellen, z. B. elektrische Heizstäbe, Gasflammen usw., in unmittelbarer Nähe des Hochstuhls zu achten.

8.3.2 Zusätzliche Angaben

- a) Montagezeichnung, Liste und/oder Beschreibung aller Teile und der für die Montage erforderlichen Werkzeuge sowie ein Diagramm der Schrauben und anderer erforderlicher Verschlussmechanismen.
- b) Hinweis, den Hochstuhl nicht zu benutzen, bevor das Kind selbständig aufrecht sitzen kann.
- c) Hinweis, den Hochstuhl nicht zu benutzen, wenn irgendein Teil gebrochen oder gerissen ist oder fehlt.
- d) Empfehlungen für Reinigung und Instandhaltung, falls zutreffend.

Anhang A (informativ)

A-Abweichungen

A-Abweichung: Nationale Abweichung, die auf Vorschriften beruht, deren Veränderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerhalb der Kompetenz des CEN/CENELEC-Mitglieds liegt.

Diese Europäische Norm fällt nicht unter eine EG-Richtlinie.

In den betreffenden CEN/CENELEC-Ländern gelten diese A-Abweichungen anstelle der Festlegungen der Europäischen Norm so lange, bis sie zurückgezogen sind.

FRANKREICH:

Die französische Verordnung Nr 91-1292 vom 20. Dezember 1991 zur Vermeidung von Gefahren, die beim Gebrauch von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder entstehen können, wie sie im „Offiziellen Blatt der Französischen Republik“ am 24. Dezember 1991 veröffentlicht wurde, sieht unter Artikel 2 des Titels II ihres Anhanges vor, dass „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Werkstoffen hergestellt sein müssen, die entweder unter direkter Einwirkung einer Flamme, eines Funkens oder einer anderen möglichen Entflammungsquelle nicht brennen oder die schwer entflammbar sind (die Flamme erlischt, sobald sich die Entflammungsquelle entfernt), oder die, wenn sie entflammbar sind, langsam mit einer niedrigen Flammenausbreitungsrate brennen“.

Demzufolge sind die Anforderungen aus 5.3 dieser Europäischen Norm in Frankreich wie folgt zu ergänzen: „Bei der Prüfung entsprechend 5.7 von EN 71-2:1993 darf die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Flamme bei Textilien, beschichteten Textilgrundmaterialien und Kunststoffüberzügen 30 mm/s nicht überschreiten.“